

Universität Leipzig

Berufungsordnung der Universität Leipzig (BerO)

Vom 2. Januar 2019

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. §§ 59 Abs. 3, 60 Abs. 5 und 69 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, erlässt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Universität Leipzig folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Chancengerechtigkeit

II. Reguläre Berufungsverfahren

- § 3 Stellenfreigabe und Funktionsbeschreibung
- § 4 Ausschreibung und Ressourcenplanung
- § 5 Zusammensetzung der Berufungskommission
- § 6 Einsetzung der Berufungskommission und Bestellung des/der Vorsitzenden
- § 7 Berufsbeauftragte
- § 8 Bewerber_innengewinnung
- § 9 Auswahlverfahren
- § 10 Berufungsvorschlag der Berufungskommission
- § 11 Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens
- § 12 Berufungsvorschlag des Fakultätsrates
- § 13 Ruferteilung
- § 14 Berufungsverhandlungen
- § 15 Berufung und Ernennung

- § 16 Besetzung von Juniorprofessuren und Evaluation
- § 17 Zeitlich befristete Professuren
- § 18 Teilzeitprofessuren
- § 19 Stiftungsprofessuren

III. Besondere Berufungsverfahren

- § 20 Berufung aufgrund Tenure Track
- § 21 Verkürztes Berufungsverfahren: Berufung auf eine Professur zur Abwehr eines Rufs an eine/n Juniorprofessor_in
- § 22 Verkürztes Berufungsverfahren: Berufung auf eine höherwertige Professur zur Abwehr eines Rufs an eine/n Professor_in
- § 23 Verkürztes Berufungsverfahren: Berufung eines/r in besonderer Weise qualifizierten Bewerber_in auf eine Professur
- § 24 Gemeinsame Berufungen
- § 25 Außerordentliche Berufungsverfahren

IV. Sonderregelungen

- § 26 Professuren für Theologie und Religionspädagogik

V. Schlussbestimmungen

- § 27 Vertraulichkeit und Datenschutz
- § 28 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren (W2/W3) und Juniorprofessuren (W1) an der Universität Leipzig auf der Grundlage des SächsHSFG und der Grundordnung der Universität Leipzig. Besondere Regelungen betreffen Tenure-Track-Professuren: Die Realisierung des Tenure Tracks ist in der Ordnung über Ausgestaltung, Verlauf und Evaluation von Tenure-Track-Professuren an der Universität Leipzig (Tenure-Track-Ordnung - TTO) geregelt.

§ 2

Chancengerechtigkeit

Die Universität Leipzig bekennt sich zu den Gleichstellungsstandards der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Sie hat sich zur Aufgabe gemacht, den Anteil der Wissenschaftlerinnen auf Professuren durch eine gleichstellungsorientierte und chancengerechte Berufungspolitik deutlich zu erhöhen. Der Durchführung gerechter, diskriminierungsfreier Berufungsverfahren, in denen die Chancengerechtigkeit und ein wertschätzender Umgang jederzeit gewahrt werden, gilt ein besonderes Augenmerk im Streben um die besten Wissenschaftler_innen. Dies beinhaltet auch die Belange der Menschen mit Behinderung. Die Universität Leipzig hat ihre diesbezüglichen Grundsätze und Umsetzungsempfehlungen in einem Gendersensiblen Berufungsleitfaden zusammengefasst.

II. Reguläre Berufungsverfahren

§ 3

Stellenfreigabe und Funktionsbeschreibung

- (1) Der Fakultätsrat unterbreitet dem/der Prorektor_in für Entwicklung und Transfer mittels eines Freigabeantrages einen Vorschlag zur Zuordnung und Funktionsbeschreibung der Stelle. Soweit die Stelle durch Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze frei wird, ist dieser Freigabeantrag so rechtzeitig einzureichen, dass die Beschlussfassung des Rektorats spätestens zwei Jahre vor Stellenvakanz erfolgen kann. Andernfalls wird der Freigabeantrag unmittelbar nach Bekanntwerden des Freiwerdens der Stelle gestellt. Der Freigabeantrag einschließlich der Funktionsbeschreibung orientiert sich an dem Entwicklungsplan der Universität und dem jeweiligen Fakultätsentwicklungsplan. Entsprechendes gilt im Fall der beabsichtigten Neueinrichtung einer Professur. Im Falle von Professuren der Medizinischen Fakultät erfolgt diese Antragstellung zusammen mit dem Antrag auf Ausschreibung nach § 4.

- (2) Der in seiner Form gebundene Antrag enthält eine Stellungnahme
 - zur Einordnung der Professur in die Entwicklungsplanung der Universität Leipzig und Fakultät in Bezug auf Forschung (insbesondere bezüglich der Forschungsprofilbereiche) und Lehre,
 - zur Abgrenzung zu Professuren des gleichen oder verwandter Fachgebiete,
 - zur angestrebten Etablierung der Professur in Forschung und Lehre sachsen- und bundesweit,

- zur Lehrkooperation mit anderen Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen,
- zur Lehr- und Prüfungsverpflichtung der Professur und Auslastung der ihr zugeordneten Studiengänge,
- zum Forschungspotential in Bezug auf Kooperation mit anderen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, der Industrie und Wirtschaft sowie
- zu Bedarf und Nutzung von Großgeräten (Neuanschaffung, Verwendung vorhandener Geräte, von Synergien) und den sich daraus voraussichtlich ergebenden Investitionskosten.

Ist die Einbindung der Professur in einen Forschungsprofilbereich vorgesehen, wird der Antrag ergänzt durch eine schriftliche Stellungnahme der Ansprechperson/en des Forschungsprofilbereichs unter anderem zur Passfähigkeit der Professur sowie dem zu erwartenden Kooperationspotential.

- (3) Das Rektorat entscheidet über den Freigabeantrag. Es legt fest, ob die Stelle besetzt wird und welcher Fakultät sie künftig zugeordnet ist. Es legt die inhaltliche Ausrichtung unter Berücksichtigung der Funktionsbeschreibung des Fakultätsrates fest.
- (4) Für den Fall, dass das Rektorat dem Vorschlag des Fakultätsrates zur Besetzung oder zur Funktionsbeschreibung nicht folgen will, hört es vor endgültiger Entscheidung den Fakultätsrat erneut an.
- (5) Sind mit der Stelle Aufgaben in der Krankenversorgung im Universitätsklinikum verbunden, ist zuvor das Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum Leipzig AöR herzustellen.

§ 4

Ausschreibung und Ressourcenplanung

- (1) Die Fakultät, der die Stelle künftig zugeordnet ist, leitet die Stellenausschreibung ein. Zu diesem Zweck legt sie der Stabsstelle für Berufungsangelegenheiten den Antrag auf Ausschreibung vor. Der in seiner Form gebundene Antrag enthält
 - den Ausschreibungstext in deutscher Sprache (sowie inhaltsgleich in der Regel in englischer Sprache),
 - die vom Fakultätsrat beabsichtigte Zusammensetzung der Berufungskommission einschließlich eines Vorschlages für den/die Vorsitzende/n und

- bei W3-Professuren: die vorgesehene Ausstattung der Professur (personell, sächlich und räumlich).

(2) Der Ausschreibungstext enthält in seinem fachbezogenen, von der Fakultät zu erstellenden Teil:

- Angaben zu Besetzungszeitpunkt und Zuordnung der Professur,
- die vorgesehene Besoldungs- oder Vergütungsgruppe,
- gegebenenfalls Angaben zu Befristung, Teilzeit, Tenure Track und Bedingung der Weiterführung,
- Aufgabenspektrum in Forschung und Lehre, Erwartungen an fachbezogene Voraussetzungen der sich Bewerbenden und deren künftige Vernetzung entsprechend der Funktionsbeschreibung,
- Angaben zu Lehr- und Forschungskompetenz der sich Bewerbenden,
- gegebenenfalls Erwartungen zu außerfachlichen Kompetenzen der sich Bewerbenden.

Sein allgemeiner Textteil ist standardisiert und vorgegeben. Bei der Formulierung des Ausschreibungstextes ist darauf zu achten, dass sich dieser an der Diversität möglicher Kandidat_innen orientiert. Insbesondere die Ansprache von Frauen, Wissenschaftler_innen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie internationalen Bewerber_innen wird berücksichtigt.

- (3) Das Rektorat verabschiedet den Ausschreibungstext, nimmt Stellung zur Zusammensetzung der Berufungskommission (vgl. §§ 5 f.) und beschließt bei W3-Professuren die grundsätzliche Ausstattung der Professur. Die Fakultät wird darüber informiert.
- (4) Das Rektorat bestellt eine/n Berufsbeauftragte/n (vgl. § 7).
- (5) Die Besetzung einer Professur ist öffentlich auszuschreiben. Der Ausschreibung liegt der vom Rektorat verabschiedete Ausschreibungstext zugrunde. Sie erfolgt in der Regel international, d.h. in einem international genutzten Medium zum Beispiel in einer internationalen Fachzeitschrift sowie auf der Website der Universität Leipzig.
- (6) Ausnahmen, in denen von einer Ausschreibung abgesehen werden kann, sind in § 59 Abs. 2 und 3 SächsHsFG sowie §§ 20 bis 23 dieser Ordnung geregelt.
- (7) Der Senat wird über Funktionsbeschreibung, Ausschreibungstext sowie Zusammensetzung der Berufungskommission zur Besetzung der Professur informiert.

§ 5**Zusammensetzung der Berufungskommission**

- (1) In der Berufungskommission sind die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSFG angemessen vertreten. Es gehören ihr in der Regel sechs Hochschullehrer_innen¹ sowie ferner akademische Mitarbeiter_innen, Studierende und sonstige Mitarbeiter_innen an. Die Professor_innen verfügen über eine Mehrheit von einem Sitz. Beabsichtigt der Fakultätsrat von der vorgenannten Anzahl der Mitglieder der Berufungskommission oder deren Zusammensetzung in Bezug auf die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder abzuweichen, ist dies gegenüber dem Rektorat zu begründen.
- (2) Für den Fall des Ausscheidens aus der Berufungskommission können für die Gruppe der Hochschullehrer_innen bis zu zwei Ersatzmitglieder, für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter_innen sowie der Studierenden je ein Ersatzmitglied namentlich benannt werden. Eine Vertretung von Kommissionsmitgliedern ist ausgeschlossen.
- (3) Der Berufungskommission muss mindestens ein/e externe/r Sachverständige/r angehören. In der Regel ist dies ein/e Professor_in einer anderen Hochschule oder ein Vertreter einer anerkannten Forschungseinrichtung. Die Berufungskommission ist unter Berücksichtigung des Diversitätsaspekts zu besetzen. Dabei ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben. Der Berufungskommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Professorinnen an. Ausnahmen sind gegenüber dem Rektorat zu begründen. Der/Die bisherige Inhaber_in der Professur gehört der Berufungskommission nicht an. Die Mitwirkung von Mitgliedern der Universität Leipzig, die in den Ruhestand eingetreten sind, ist in der Regel ausgeschlossen. Beteiligung von Nachbarfakultäten und externe Expertise soll bei der Zusammensetzung der Berufungskommission angestrebt werden.
- (4) Im Verfahren zur Besetzung von Didaktik-Professuren soll mindestens ein/e Hochschullehrer_in der Berufungskommission angehören, der/die Didaktiker_in ist. Im Falle gemeinsamer Berufungen kann durch Vereinbarung mit der Forschungseinrichtung Abweichendes im Sinne von § 62 Abs. 1 Satz 2 bis 6 SächsHSFG geregelt werden (vgl. § 24).

¹ Gemeint sind Hochschullehrer_innen im dienstrechtlichen Sinn sowie alle anderen Hochschullehrer_innen im materiell-rechtlichen Sinn (Forscher_innen und Lehrende, die aufgrund der Habilitation oder einer gleichwertigen Qualifikation überwiegend mit der selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre betraut sind einschließlich der Vertreter_innen einer Professur).

- (5) Personen, die befangen sind oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, sind von der Mitwirkung in der Berufungskommission auszuschließen. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet nach Kenntnisnahme der Bewerbungen spätestens bei der ersten Zusammenkunft der Berufungskommission, im Verhinderungsfalle oder einer nachträglichen Bestellung als Kommissionsmitglied bei erstmaliger Teilnahme an einer Zusammenkunft oder im Falle aktiver Bewerbung bei Namensnennung gegenüber der Berufungskommission offen zu legen, ob Befangenheitsgründe anzunehmen sind und ob Anhaltspunkte für die Annahme der Besorgnis der Befangenheit vorliegen. Der/Die Vorsitzende fragt deshalb nach entsprechenden Sachverhalten.²
- (6) Spätestens mit der Ausschreibung werden der/die Gleichstellungsbeauftragte beteiligt und die Schwerbehindertenvertretung sowie der/die vom Rektorat benannte Berufsbeauftragte informiert. Sie sind rechtzeitig über die Termine der Sitzungen der Berufungskommission zu informieren und einzuladen. Der/Die Schwerbehindertenvertreter_in und der/die Gleichstellungsbeauftragte sind berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommission mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte soll nicht zugleich als stimmberechtigtes Mitglied in der Berufungskommission mitwirken. Der/Die Berufsbeauftragte wirkt in der Berufungskommission mit Rede- aber ohne Stimmrecht mit.
- (7) Ein/e Juniorprofessor_in kann in der Berufungskommission mitwirken, wenn er sich nach dem Ergebnis einer Evaluation als Hochschullehrer_in bewährt hat, der/die Rektor_in ihn/sie zum/zur Außerplanmäßigen Professor_in bestellt hat und ihm/ihr das Recht zur Mitwirkung in Berufungskommissionen übertragen worden ist (§ 70 Satz 4 SächsHSFG).

§ 6

Einsetzung der Berufungskommission und Bestellung des/der Vorsitzenden

- (1) Der Fakultätsrat setzt die Berufungskommission nach Anhörung des Rektorats ein.
- (2) Ist im Laufe des Berufungsverfahrens eine Änderung in der Zusammensetzung der Berufungskommission erforderlich (zum Beispiel bei Eintritt eines Mitglieds in den Ruhestand oder Ausscheiden aus der Universität

² Weitergehende Hinweise zum Umgang mit der Thematik Befangenheit einschließlich konkreten Fallbeispielen sind der entsprechenden Handreichung der Universität Leipzig zu entnehmen.

Leipzig), ist das dem Rektorat im Rahmen seiner Anhörungspflicht durch die Fakultät anzuzeigen. Über den Einsatz eines nach § 5 Abs. 2 bestellten Ersatzmitgliedes ist das Rektorat unverzüglich zu informieren.

- (3) Der/Die Rektor_in bestimmt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat eine/n der Kommission angehörende/n Professor_in zum/zur Vorsitzenden der Berufungskommission. Kommt das Einvernehmen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht zustande, entscheidet der/der Rektor_in über den Vorsitz.
- (4) Die Tätigkeit als Mitglied einer Berufungskommission kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder aufgegeben werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet der Fakultätsrat.

§ 7 Berufungsbeauftragte

- (1) Der/Die Rektor_in bestellt für die Dauer von drei Jahren einen Kreis von mindestens 30 Professor_innen zu Berufsbeauftragten. Es berücksichtigt dabei die Vorschläge der Fakultäten. Die Liste der Berufsbeauftragten wird dem Senat bekannt gegeben.
- (2) Die Berufsbeauftragten arbeiten auf der Grundlage der vom Rektorat verabschiedeten Leitlinien. Sie werden durch die Stabsstelle für Berufsangelegenheiten unterstützt.
- (3) Berufsbeauftragten kann in Ausnahmefällen eine Lehrdeputatsminderung gemäß § 8 Abs. 5 DAVOHS gewährt werden.
- (4) Das Rektorat benennt bei der Eröffnung eines Berufungsverfahrens eine Person aus diesem Kreis zum/zur Berufsbeauftragten für das jeweilige Verfahren. Diese Person darf nicht der verfahrensführenden Fakultät angehören. Der Berufsbeauftragte kann alle das Verfahren betreffenden Unterlagen einsehen.
- (5) Der/Die jeweilige Berufsbeauftragte wirkt für das Rektorat darauf hin, dass die in dem Verfahren nach § 3 und dem Ausschreibungstext festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission berücksichtigt werden. Er/Sie achtet darauf, dass der wettbewerbliche Charakter des Verfahrens gewahrt ist und es sowohl rechtskonform als auch zügig durchgeführt wird. Sein/Ihr Augenmerk gilt dem korrekten Auswahlverfahren, das eine hinreichende Transparenz aufweist und alle Bewerber würdigt.

- (6) Der/Die jeweilige Berufungsbeauftragte berichtet dem Rektorat anlassbezogen oder auf Veranlassung des Rektorates über den aktuellen Stand und eventuelle Besonderheiten des Verfahrens. Spätestens zwei Wochen nach Verabschiedung des Listenvorschlags durch die Berufungskommission berichtet er/sie abschließend über den Verfahrensablauf. Zu diesem Zweck wird ihm/ihr ein Formblatt zur Verfügung gestellt.

§ 8

Bewerber_innengewinnung

- (1) Zur Gewinnung international anerkannter Wissenschaftler_innen ist das Mittel der persönlichen Kontaktnahme geeignet. Der/Die Vorsitzende der Berufungskommission kann in Abstimmung mit den Kommissionsmitgliedern geeignete Personen persönlich ansprechen und zur Bewerbung ermuntern. Für diese Form der Personalgewinnung sind keine Fristen gesetzt.
- (2) Um in Bereichen, in denen der Anteil von Professorinnen unter 50% liegt, ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter zu erreichen, soll das Instrument aktiver Bewerberinnenansprache gezielt eingesetzt werden.
- (3) In gleicher Weise können geeignete Wissenschaftler_innen mit Behinderung gewonnen werden.
- (4) Die Bemühungen der Berufungskommission zur aktiven Bewerber_innengewinnung sind angemessen zu protokollieren.

§ 9

Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren gestaltet sich mehrstufig. In der Regel findet in einer oder mehreren Kommissionssitzungen eine Vorauswahl geeigneter Bewerber_innen statt. Diese werden eingeladen, sich im Rahmen eines hochschulöffentlichen Vortrages und einer hochschulöffentlichen Lehrprobe, zu dem/der die Studierenden ausdrücklich eingeladen sind, zu präsentieren. Ferner findet ein Gespräch der Berufungskommission mit den eingeladenen Bewerber_innen statt. Für diejenigen Bewerber_innen, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, werden Gutachten eingeholt. Abschließend beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag.

- (2) Alle Bewerber_innen erhalten zeitnah zum Ende der Bewerbungsfrist eine Eingangsbestätigung für Ihre Bewerbung durch die Fakultät.
- (3) Die Berufungskommission ist in der Regel spätestens sechs Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist erstmalig einzuberufen. Zu jeder Sitzung der Berufungskommission ist in der Regel mit einer Zweiwochenfrist schriftlich mit Tagesordnung einzuladen.
- (4) An den Sitzungen der Berufungskommission nehmen deren Mitglieder grundsätzlich durch persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum teil. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Im Verhinderungsfalle ist der/die Vorsitzende rechtzeitig zu informieren. In Ausnahmefällen ist eine Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission per Telefon-, Videokonferenz oder vergleichbarem Übertragungsweg möglich, sofern eine gesicherte Datenübertragung gewährleistet ist und die Mitwirkung des bzw. der Zugeschalteten nicht beeinflusst wird. Das ortsabwesende Kommissionsmitglied muss eine schriftliche Erklärung zur Vertraulichkeit und seiner Entscheidungsfreiheit abgeben.
- (5) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend im Sinne von § 9 Abs. 4 ist. Insbesondere ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der der Berufungskommission angehörenden Professor_innen erforderlich. Nicht anwesende Kommissionsmitglieder können ihre Position vorab schriftlich formulieren und dem Gremium im Rahmen der Aussprache zur Kenntnis geben. Beschlüsse werden in den Sitzungen der Berufungskommission mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Daher ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder schriftliche Vorweg-Stimmabgabe in der Regel ausgeschlossen.³ Stimmgleichheit ist als Ablehnung des Beschlussantrags zu werten. Beschlüsse über Personen, insbesondere den Listenvorschlag, erfolgen in geheimer Abstimmung.⁴
- (6) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Berufungskommission. Er/Sie kann sich in dieser Funktion für die Dauer der Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte von einem durch ihn/sie zu bestimmenden Mitglied vertreten lassen.
- (7) Es wird jeweils ein vom/von der Vorsitzenden unterzeichnetes Sitzungsprotokoll mit Angabe unter anderem von Datum, Beginn und Ende der

³ Weitergehende Hinweise z. B. zum Verfahren der Bestätigung der Sitzungsprotokolle sind der entsprechenden Handreichung der Universität Leipzig zu entnehmen.

⁴ Eine Mitwirkung ortsabwesender per Telefon-, Videokonferenz oder vergleichbare Übertragungswege zugeschalteter Kommissionsmitglieder ist insofern ausgeschlossen. Die Beschlussfähigkeit des Gremiums im Übrigen ist sicherzustellen.

Sitzung, Ort, Teilnehmernamen, behandelten Gegenständen, Anträgen, Beschlüssen und zugehörigen Abstimmungsergebnissen innerhalb von 14 Tagen angefertigt. Ergänzende Sondervoten von einzelnen Sitzungsteilnehmenden sind möglich und dem/der Vorsitzenden spätestens innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstermin zuzuleiten. Sie werden den Unterlagen beigelegt.

- (8) In der ersten Sitzung der Berufungskommission weist deren Vorsitzende/r die Mitglieder auf ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit hin und schließt Befangenheit aus. Die Berufungskommission legt auf der Grundlage des Ausschreibungstextes und der Funktionsbeschreibung Auswahlkriterien und deren Gewichtung fest. Zu Beginn der Beratung sind die studentischen Mitglieder ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie ein Votum zur Lehrleistung der nach § 9 Abs. 1 eingeladenen Bewerber_innen abgeben sollen.
- (9) Liegen Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung vor, die die in der Ausschreibung genannten Anforderungen nach den Bewerbungsunterlagen erfüllen, sind diese zur Vorstellung einzuladen. Eine Einladung ist nur entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. Die Schwerbehindertenvertretung ist über die Entscheidung hinsichtlich der offensichtlichen Nichteignung des Bewerbers in Kenntnis zu setzen.
- (10) Die Berufungskommission nimmt eingangs eine Würdigung aller Bewerber_innen vor und dokumentiert diese angemessen. Aufgrund ihres Vergleichs wählt die Berufungskommission Bewerber_innen aus, die sie zur Vorstellung einlädt.
- (11) Vorstellungsvorträge und Gespräche sollen unter gleichen Bedingungen für alle eingeladenen Bewerber_innen stattfinden. Insbesondere gibt der/die Vorsitzende der Berufungskommission die zur Verfügung stehende Zeit – zum Beispiel 30 Minuten für einen Vortrag und 15 Minuten für eine Lehrprobe – vor. Im Interesse der Vergleichbarkeit sollte die Berufungskommission in Vorbereitung der Gespräche einen Leitfaden oder Fragenkatalog erstellen, so dass alle Bewerber_innen mit den gleichen Fragen und Situationen konfrontiert werden.
- (12) Ausgehend vom Ausschreibungstext, der Funktionsbeschreibung und den Auswahlkriterien nimmt die Berufungskommission eine vergleichende Würdigung der Kandidat_innen vor. Sie bewertet dabei auch deren Lehrleistung und -qualität sowie Forschungs- oder künstlerische Leistung. Dabei bezieht sie das Ergebnis vorliegender Lehrevaluationen ein.

- (13) Für diejenigen Bewerber_innen, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, werden mindestens drei externe, in der Regel vergleichende Gutachten eingeholt. Bei deren Auswahl ist darauf zu achten, dass Gutachter wie auch Gutachterinnen beauftragt werden. Eine von der Berufungskommission aufgestellte vorläufige Reihung der Bewerber_innen darf den Gutachter_innen nicht mitgeteilt werden. Die Gutachten bewerten die Qualifikation der Kandidat_innen vor dem Hintergrund der Funktionsbeschreibung der Stelle und des Ausschreibungstextes und prüfen die Berufungsvoraussetzungen nach SächsHSFG. Die Berufungskommission achtet bei der Wahl der Gutachter_innen darauf, dass Befangenheit ausgeschlossen ist. Die Gutachter_innen müssen eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben.
- (14) Unter Berücksichtigung der Gutachten beschließt die Berufungskommission eine Reihung der Kandidat_innen (Berufungsvorschlag). Sie begründet diese durch vergleichende Würdigung der in den Vorschlag aufgenommenen Kandidat_innen.

§ 10

Berufungsvorschlag der Berufungskommission

- (1) Für die Erarbeitung des Berufungsvorschlages ist der Berufungskommission eine Frist von neun Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist gesetzt. Im Interesse eines zügigen Verfahrensforgangs wird angestrebt, in kürzerer Zeit einen Vorschlag vorzulegen. Kann die Berufungskommission die gesetzte Frist absehbar nicht einhalten, teilt sie dies rechtzeitig dem/der Rektor_in unter Angabe der Gründe mit. Bei Nichteinhaltung der Frist entscheidet der/die Rektor_in über die Einstellung des Verfahrens.
- (2) Der Berufungsvorschlag soll drei Namen und eine Rangfolge unter den Vorgeschlagenen enthalten. Der Berufungsvorschlag kann auch Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben.
- (3) An der Universität Leipzig Beschäftigte können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Ein Ausnahmefall liegt gemäß § 60 Abs. 3 Satz 5 SächsHSFG insbesondere vor, wenn der/die Vorgeschlagene sich in seiner/ihrer Befähigung deutlich von anderen Bewerber_innen abhebt (Abstandsgebot) oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder Forschungseinrichtung erhalten hat. Diese Einschränkung gilt nicht
- für Juniorprofessor_innen, die an einer anderen Hochschule promoviert haben oder vor ihrer Einstellung mindestens zwei Jahre außerhalb

der Universität wissenschaftlich tätig waren und
- für eine/n Vertreter_in der Professur, wenn dessen/deren Beschäftigungsverhältnis mit der Universität Leipzig nur für die Dauer der Vertretung besteht.

- (4) Die Berufungskommission gibt dem/der Rektor_in den begründeten Vorschlag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen zur Kenntnis.
- (5) Ist eine Berufungskommission der Auffassung, dass das eingeleitete Verfahren keinen Erfolg verspricht, teilt sie dies dem/der Rektor_in unter Angabe der relevanten Beweggründe umgehend mit.

§ 11

Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens

- (1) Im Auftrag des/der Rektor_in überprüft die Stabsstelle für Berufungsangelegenheiten, ob die Berufungsliste folgerichtig schlüssig begründet, das Berufungsverfahren regelkonform durchgeführt worden ist, die Würdigungen der Bewerber_innen transparent und nachvollziehbar sind und die Verfahrensdokumentation ordnungsgemäß angefertigt wurde.
- (2) Unter Berücksichtigung der formalen Bewertung des Verfahrens, der schriftlichen Stellungnahme des/der Berufsbeauftragten, der Stellungnahme des/der Gleichstellungsbeauftragten, der Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung und des Votums der Studierenden entscheidet der/die Rektor_in über den Fortgang des Verfahrens. Der/Die Rektor_in behält sich vor, insbesondere zu Fragen der Gleichstellung ein Gespräch mit dem/der Dekan_in, dem/der Vorsitzenden der Berufungskommission und/oder dem/der Gleichstellungsbeauftragten zu führen.
- (3) Beabsichtigt der/die Rektor_in, das Berufungsverfahren einzustellen, stellt er/sie das Einvernehmen des Senats her.

§ 12

Berufungsvorschlag des Fakultätsrates

- (1) Der Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission, nachdem der/die Rektor_in die Fortsetzung des Verfahrens entschieden hat.

- (2) Bei dem Beschluss über den Berufungsvorschlag dürfen Hochschullehrer_innen der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, mit Stimmrecht mitwirken. Diese Möglichkeit sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihnen in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.
- (3) Der/Die Dekan_in wirkt auf eine zeitnahe Beschlussfassung des Fakultätsrates hin und leitet den Beschluss innerhalb eines Monats nach Entscheidung des/der Rektor_in über die Verfahrensfortführung gem. § 11 an den/die Rektor_in weiter. Bei absehbarer Nichteinhaltung dieser Frist teilt der/die Dekan_in dies dem/der Rektor_in mit und begründet den Sachverhalt.
- (4) Das Abstimmungsergebnis im erweiterten Fakultätsrat wird protokolliert. Das Stimmverhalten der beteiligten Hochschullehrer_innen ist gesondert auszuweisen. Ein Nachweis über die frist- und formgerechte Einladung der Mitglieder ist zu erbringen.
- (5) Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden⁵ sowie der Mehrheit der Stimmen der anwesenden dem erweiterten Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer_innen.
- (6) Im Falle der Besetzung einer Position, die mit Aufgaben in der Krankenversorgung im Universitätsklinikum Leipzig AöR oder im Herzzentrum Leipzig verbunden ist, ist vor der Beschlussfassung das Einvernehmen des Vorstandes des Universitätsklinikums Leipzig AöR bzw. des Herzzentrums Leipzig einzuholen.

§ 13 **Ruferteilung**

- (1) Der/Die Rektor_in ist an den Beschluss des Fakultätsrates nicht gebunden. Beabsichtigt er/sie vom Beschluss des Fakultätsrates abzuweichen, erörtert er/sie dies vor Entscheidung mit dem/der Dekan/in.⁶

⁵ Mitglieder des gewählten Fakultätsrates und anwesende Hochschullehrer_innen, die nicht dem Fakultätsrat angehören (erweiterter Fakultätsrat)

⁶ Es besteht kein Anspruch auf Ruferteilung, auch dann nicht, wenn ein vorplatziertes Kandidat den Ruf abgelehnt hat.

- (2) Der/Die Rektor_in teilt einem Kandidaten/einer Kandidatin seine/ihre Absicht mit, ihn/sie zu berufen. Mit Ruferteilung ersucht er/sie ihn/sie, Berufungsverhandlungen⁷ zu führen.
- (3) Der/Die Rektor_in informiert den/die Dekan_in über die Rufentscheidung. Unverzüglich nach Ruferteilung informiert der/die Rektor_in die weiteren in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerber_innen über ihre Platzierung. Die anderen Bewerber_innen werden vom/von der Dekan_in umgehend informiert. Der Senat wird regelmäßig über den Stand der jeweils aktuell laufenden Berufungsverfahren informiert.
- (4) Kommt es nicht zu einer Berufung, weil der/die Rektor_in keinen der Vorgeschlagenen beruft oder die Vorgeschlagenen eine Berufung ablehnen,
 - a) fordert der/die Rektor_in die Berufungskommission auf, innerhalb einer Frist von einem Monat einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen oder
 - b) stellt der/die Rektor_in das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.

Kann die Frist nach § 13 Abs. 4 a) nicht eingehalten werden, ist dies dem/der Rektor_in unter Angabe der Gründe mitzuteilen und ein Ausblick auf das beabsichtigte weitere Vorgehen der Kommission zu geben. In diesem Fall kann der/die Rektor_in eine Fristverlängerung bestimmen. Kommt ein neuer Berufungsvorschlag innerhalb der gesetzten Frist nicht zustande oder wird die Frist in nicht zu akzeptierender Weise überschritten, stellt der/die Rektor_in das Verfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.

§ 14 Berufungsverhandlungen

- (1) Vor der Berufung finden Ausstattungs- und Besoldungsgespräche des/der Rektor_in und des/der Kanzler_in gemeinsam mit dem/der Dekan_in oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten und dem/der Vorgeschlagenen statt. Bei Besetzung einer Professur der Medizinischen Fakultät werden diese Gespräche vom/von der Rektor_in gemeinsam mit dem/der Verwaltungsdirektor_in und dem/der Dekan_in geführt. Sofern die Professur der Medizinischen Fakultät mit Aufgaben in der Krankenversorgung im Universitätsklinikum verbunden ist, führt darüber hinaus der Vorstand

⁷ Bei W2-Professuren – mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät - wird für die Ausstattung zunächst das sogenannte Standardangebot für Personal- und Sachausstattung sowie die persönliche Besoldung vorgehalten.

des Universitätsklinikums Gespräche mit dem/der Vorgeschlagenen über die Bedingungen seiner Anstellung am Universitätsklinikum Leipzig AöR. Der/Die Vorgeschlagene wird gebeten, in Anlehnung an das Freigabeverfahren und die dort erarbeiteten Schwerpunkte der Professur, inhaltliche Ziele für die nächsten Jahre zu formulieren und die entsprechenden Ressourcenvorstellungen zu benennen. Im Falle von Professuren aus dem Hochschulbereich stimmen sich Rektorat und Fakultät hinsichtlich der Ausstattungs- und Besoldungsfragen vor dem Berufungsgespräch ab.

- (2) Die Berufungszusagen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln (§ 60 Abs. 7 SächsHSFG). Die personelle und sächliche Ausstattung des Aufgabenbereichs einer Professur wird befristet für bis zu fünf Jahre festgelegt.
- (3) Vor Ablauf von drei Jahren nach erfolgreicher Berufung des Kandidaten/der Kandidatin an die Universität Leipzig werden Verhandlungen zur Abwendung eines anderweitigen Rufes (Bleibeverhandlungen) in der Regel nicht aufgenommen.

§ 15

Berufung und Ernennung

- (1) Die Universität Leipzig strebt den Abschluss von Berufungsverhandlungen innerhalb von drei Monaten nach Ruferteilung an. Der/Die Rektor_in kann eine Frist für die Rufannahme bestimmen. Eine Fristsetzung erfolgt insbesondere dann, wenn bereits zwei Verhandlungsgespräche geführt wurden.
- (2) Nach Abschluss der Berufungsverhandlungen erklärt der/die Vorgeschlagene die Rufannahme gegenüber dem/der Rektor_in.
- (3) Im Falle der Übernahme ins Beamtenverhältnis werden zwischen dem/der Vorgeschlagenen und der Universität Leipzig in einer Berufungsvereinbarung der Zeitpunkt des Dienstantritts, Besoldung und alle sonstigen Bedingungen des Dienstverhältnisses festgelegt.
- (4) Die Berufung erfolgt durch Aushändigung einer Berufungsurkunde durch den/die Rektor_in. Liegt der Beschäftigung des/der Professor_in ein Angestelltenverhältnis zugrunde, so wird dieses durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages begründet. Die beamtenrechtliche Ernennung und Einweisung in die Planstelle erfolgt in Zuständigkeit des Sächsischen Staats-

ministeriums für Wissenschaft und Kunst (Professuren) bzw. der Universität (Juniorprofessuren). Die Ernennungsurkunde und Einweisung in die Planstelle werden durch den/die Rektor_in ausgehändigt.

- (5) Unverzüglich nach der Rufannahme informiert der/die Rektor_in die Listenplatzierten über den erfolgreichen Abschluss der Berufungsverhandlungen. Die nichtplatzierten Bewerber_innen werden zeitgleich durch die Fakultät informiert.
- (6) Nach der Berufung/Ernennung informiert der/die Rektor_in die Listenplatzierten über den Abschluss des Berufungsverfahrens. Die nichtplatzierten Bewerber_innen werden durch die Fakultät informiert. Die Fakultät sendet die Unterlagen aller Bewerber_innen (mit Ausnahme des/der Berufenen) zurück.

§ 16

Besetzung von Juniorprofessuren und Evaluation

- (1) Für das Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren gelten die Festlegungen dieser Ordnung.
- (2) Juniorprofessuren werden für die Dauer von bis zu vier Jahren besetzt (1. Phase) und auf insgesamt sechs Jahre verlängert (2. Phase), sofern sich der/die Juniorprofessor_in im Ergebnis einer Zwischenevaluation seiner/ihrer Leistungen in Forschung und Lehre unter Einbeziehung externer Begutachtung als Hochschullehrer_in bewährt hat (vgl. § 70 SächsHSFG).
- (3) Das Verfahren zur Zwischenevaluation von Juniorprofessor_innen wird in der Ordnung für das Verfahren zur Zwischenevaluation von Juniorprofessor_innen an der Universität Leipzig (ZEvaO) geregelt.

§ 17

Zeitlich befristete Professuren

- (1) Professuren können auf Zeit oder auf Dauer (§ 69 SächsHSFG) besetzt werden.
- (2) Eine befristete Besetzung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn
 - die Kosten der Stelle vollständig oder überwiegend aus Mitteln Dritter gedeckt werden, die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe oder

- Zeitdauer bewilligt ist und der/die Professor_in überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt ist
- mit der Berufung eine leitende Tätigkeit in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Rahmen einer gemeinsamen Berufung verbunden ist oder
 - ein/e besonders qualifizierte/r wissenschaftliche/r Nachwuchswissenschaftler_in im Rahmen einer Tenure-Track-Professur gefördert werden soll (vgl. § 20).
- (3) Die befristete Besetzung einer Professur erfolgt für die Dauer von bis zu sechs Jahren.
- (4) Im Übrigen gelten die Festlegungen dieser Ordnung auch für Berufungsverfahren zur Besetzung zeitlich befristeter Professuren.

§ 18

Teilzeitprofessuren

Professuren können als Teilzeitstellen besetzt werden, wenn dies laut Ausschreibung so vorgesehen ist.

§ 19

Stiftungsprofessuren

- (1) Stiftungsprofessuren dienen der Ergänzung des Lehr- und Forschungsangebots. Sie werden von Dritten in der Regel befristet finanziert.
- (2) Einer Stiftungsprofessur liegt eine Vereinbarung zwischen der Universität Leipzig und einem/einer Stifter_in oder mehreren Stifter_innen zugrunde, in der insbesondere geregelt werden
- Wertigkeit und Denomination der Professur,
 - Ziel und Inhalt der Stelle,
 - Laufzeit der Förderung,
 - Modalitäten einer eventuellen Weiterfinanzierung zum Beispiel aus dem Haushalt der Universität,
 - bereitgestelltes Mittelvolumen, Verwendungszweck und Auszahlungsmodalitäten sowie
 - weitergehende Absprachen in Bezug auf die Stelle (zum Beispiel gegenseitige Leistungen, Ausstattung etc.).

- (3) Im Übrigen gelten die Festlegungen dieser Ordnung auch für Berufungsverfahren zur Besetzung von Stiftungsprofessuren.

III. Besondere Berufungsverfahren

§ 20

Berufung aufgrund Tenure Track

- (1) Grundsätzlich werden die an der Universität Leipzig zu besetzenden Professuren öffentlich ausgeschrieben. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn diese im Zuge der Realisierung des Tenure Tracks besetzt wird. Dies ist in den folgenden Fällen gegeben:
- a) Berufung eines/r Professor_in im befristeten Beamten- od. Arbeitnehmerverhältnis auf dieselbe Professur im unbefristeten Beamten- od. Arbeitnehmerverhältnis, sofern diese Möglichkeit in der Erstausschreibung vorgesehen war (§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SächsHSFG);
 - b) Berufung eines/r Juniorprofessor_in auf eine Professorenstelle derselben Hochschule, sofern diese Möglichkeit in der Ausschreibung der Juniorprofessur vorgesehen war (§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SächsHSFG);
 - c) Berufung auf eine höherwertige Professur, sofern diese in der Ausschreibung in Aussicht gestellt wurde (§ 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG). Hierzu bedarf es der Einwilligung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage des mit dem Ministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzeptes der Universität Leipzig für die Besetzung von Professuren unter Absehen auf Stellenausschreibung (Qualitätssicherungskonzept – QSK).
- (2) Professuren mit Tenure Track (Tenure-Track-Professuren) sind für die Dauer von bis zu sechs Jahren befristet. W1-Tenure-Track-Professuren sind zunächst befristet auf bis zu vier Jahre besetzt und werden im Ergebnis einer positiven Zwischenevaluation auf insgesamt sechs Jahre verlängert. Alle Tenure-Track-Professuren werden mit verbindlichem Tenure Track auf eine unbefristete Professur (W2/W3) ausgeschrieben.
- (3) Die Realisierung des Tenure Tracks setzt die positive Evaluation der durch den/die Tenure-Track-Professor_in erbrachten Leistungen voraus, steht aber keinesfalls unter einem Stellenvorbehalt. Das Verfahren der Evaluation und Überleitung auf die in Aussicht gestellte unbefristete Professur regelt die Ordnung über Ausgestaltung, Verlauf und Evaluation von Tenure-Track-Professuren an der Universität Leipzig (Tenure-Track-Ordnung - TTO).

§ 21
Verkürztes Berufungsverfahren:
Berufung auf eine Professur zur Abwehr
eines Rufs an eine/n Juniorprofessor_in

- (1) Von der Ausschreibung einer Professur kann im Ausnahmefall auch abgesehen und ein verkürztes Berufungsverfahren durchgeführt werden, wenn durch die Berufung auf eine Professorenstelle der Ruf an eine andere Hochschule an eine/n Juniorprofessor_in abgewehrt werden kann und dadurch eine herausragende Persönlichkeit, an deren Verbleib die Universität Leipzig ein besonders Interesse nachweisen kann, erhalten bleibt (§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SächsHSFG). Dazu bedarf es der Einwilligung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage des mit dem Ministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzeptes der Universität Leipzig für die Besetzung von Professuren unter Absehen auf Stellenausschreibung (Qualitätssicherungskonzept – QSK).
- (2) Voraussetzung für die Besetzung einer Professur unter Absehen von deren Ausschreibung im Rahmen der Rufabwehr nach § 21 Abs. 1 sind:
 - a) erfolgreiche Zwischenevaluation der/des Juniorprofessor_in nach Maßgabe der Ordnung für das Verfahren zur Zwischenevaluation von Juniorprofessoren an der Universität Leipzig (ZEvaO);
 - b) Vorliegen eines schriftlichen Stellenangebotes (Rufs) für eine Professur einer anderen Hochschule,
 - c) grundsätzliches Interesse der/des Juniorprofessor_in an der Fortführung seiner/ihrer Tätigkeit an der Universität Leipzig auf einer Professur,
 - d) Einschätzung der Persönlichkeit des/der Juniorprofessor_in als herausragend und
 - e) nachgewiesenes besonderes Interesse der Universität Leipzig, den/die Juniorprofessor_in auf Dauer zu halten.
- (3) Auf der Grundlage eines formlosen, im Benehmen mit dem Fakultätsrat gestellten Antrags des/der Dekan_in entscheidet das Rektorat darüber, dem/der Juniorprofessor_in durch Ruferteilung eine Professur unter Absehen von einer Ausschreibung anzubieten. Nähere Einzelheiten zum Verfahrensablauf, Antrag und den Entscheidungskriterien des Rektorats sind im Qualitätssicherungskonzeptes der Universität Leipzig für die Besetzung von Professuren unter Absehen auf Stellenausschreibung (Qualitätssicherungskonzept – QSK) beschrieben.

- (4) Handelt es sich um eine/n W1-Tenure-Track-Professor_in, der/die zum Zeitpunkt der Ruferteilung die Tenure-Evaluation bereits erfolgreich absolviert hat, entscheidet das Rektorat nach Maßgabe von § 21 Abs. 1 bis 3 darüber, ob die Berufung auf die in Aussicht gestellte Professur vorgezogen wird.
- (5) Handelt es sich um eine/n W1-Tenure-Track-Professor_in, der/die zum Zeitpunkt der Ruferteilung die Tenure-Evaluation noch nicht durchlaufen hat, wird diese vorgezogen, ansonsten nach Maßgabe der Ordnung über Ausgestaltung, Verlauf und Evaluation von Tenure-Track-Professuren an der Universität Leipzig (Tenure-Track-Ordnung - TTO) durchgeführt. Sie kann angemessen verkürzt werden. Wenn der/die Tenure-Track-Professor_in die Tenure-Evaluation erfolgreich absolviert hat, entscheidet das Rektorat nach Maßgabe von § 21 Abs. 1 bis 3 darüber, ob die Berufung auf die in Aussicht gestellte Professur vorgezogen wird.

§ 22

Verkürztes Berufungsverfahren: Berufung auf eine höherwertige Professur zur Abwehr eines Rufs an einen/eine Professor_in

- (1) Ferner kann von der Ausschreibung einer Professur abgesehen werden und ein verkürztes Berufungsverfahren durchgeführt, wenn durch die Berufung auf eine höherwertige Professur der Ruf an eine andere Hochschule an eine/n Professor_in abgewehrt werden kann und dadurch eine herausragende Persönlichkeit, an deren Verbleib die Universität Leipzig ein besonders Interesse nachweisen kann, erhalten bleibt (§ 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG). Dazu bedarf es der Einwilligung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage des mit dem Ministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzeptes der Universität Leipzig für die Besetzung von Professuren unter Absehen auf Stellenausschreibung (Qualitätssicherungskonzept – QSK).
- (2) Voraussetzung für die Besetzung einer Professur unter Absehen von deren Ausschreibung im Rahmen der Rufabwehr nach § 22 Abs. 1 sind:
 - a) Vorliegen eines schriftlichen Stellenangebotes (Rufs) für eine Professur einer anderen Hochschule,
 - b) grundsätzliches Interesse des/der Professor_in an der Fortführung seiner/ihrer Tätigkeit an der Universität Leipzig auf einer höherwertigen Professur,

- c) Einschätzung der Persönlichkeit des/der Professor_in als herausragend und
 - d) nachgewiesenes besonderes Interesse der Universität Leipzig, den/die Professor_in auf Dauer zu halten.
- (3) Auf der Grundlage eines formlosen, im Benehmen mit dem Fakultätsrat gestellten Antrags des/der Dekan_in entscheidet das Rektorat darüber, dem/der Professor_in eine höherwertige Professur unter Absehen von einer Ausschreibung anzubieten. Nähere Einzelheiten zum Verfahrensablauf, Antrag und den Entscheidungskriterien des Rektorats sind im Qualitätssicherungskonzeptes der Universität Leipzig für die Besetzung von Professuren unter Absehen auf Stellenausschreibung (Qualitätssicherungskonzept – QSK) beschrieben.
- (4) Handelt es sich um eine/n Tenure-Track-Professor_in, der/die zum Zeitpunkt der Ruferteilung die Tenure-Evaluation bereits erfolgreich absolviert hat, entscheidet das Rektorat nach Maßgabe von § 22 Abs. 1 bis 3 darüber, ob die Berufung auf die in Aussicht gestellte Professur vorgezogen wird.
- (5) Handelt es sich um eine/n Tenure-Track-Professor_in, der/die zum Zeitpunkt der Ruferteilung die Tenure-Evaluation noch nicht durchlaufen hat, wird diese vorgezogen, ansonsten nach Maßgabe der Ordnung über Ausgestaltung, Verlauf und Evaluation von Tenure-Track-Professuren an der Universität Leipzig (Tenure-Track-Ordnung - TTO) durchgeführt. Sie kann angemessen verkürzt werden. Wenn der/die Tenure-Track-Professor_in die Tenure-Evaluation erfolgreich absolviert hat, entscheidet das Rektorat nach Maßgabe von § 22 Abs. 1 bis 3 darüber, ob die Berufung auf die in Aussicht gestellte Professur vorgezogen wird.

§ 23

Verkürztes Berufungsverfahren: Berufung eines/r in besonderer Weise qualifizierten Bewerber_in auf eine Professur

- (1) Von der Ausschreibung einer Professur kann ebenfalls abgesehen und ein verkürztes Berufungsverfahren durchgeführt werden, wenn für die Besetzung einer Professur ein/e in besonderer Weise qualifizierte/r Bewerber_in zur Verfügung steht, der/die bereits ein dem Berufungsverfahren gleichwertiges Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hat und an dessen/deren Gewinnung die Universität Leipzig ein besonderes Interesse nachweisen kann (§ 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SächsHSFG). Dazu bedarf es

der Einwilligung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage des mit dem Ministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzeptes der Universität Leipzig für die Besetzung von Professuren unter Absehen auf Stellenausschreibung (Qualitätssicherungskonzept – QSK). In diesem sind die näheren Einzelheiten zum Verfahren der Besetzung der Professur beschrieben.

- (2) Voraussetzung für die Besetzung einer Professur unter Absehen von deren Ausschreibung nach § 23 Abs. 1 sind:
 - a) Es steht ein/e in besonderer Weise qualifizierte/r Bewerber_in zur Verfügung.
 - b) Der/Die Bewerber_in hat ein dem Berufungsverfahren gleichwertiges Auswahlverfahren erfolgreich absolviert.
 - c) Die Universität Leipzig kann ein besonderes Interesse an der Gewinnung des/der Bewerber_in nachweisen.
- (3) Nähere Einzelheiten zum Verfahrensablauf und zu den Bewertungskriterien sind im Qualitätssicherungskonzept der Universität Leipzig für die Besetzung von Professuren unter Absehen auf Stellenausschreibung (Qualitätssicherungskonzept – QSK) beschrieben.

§ 24

Gemeinsame Berufungen

- (1) Die Universität Leipzig und eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung können Professor_innen zum Zwecke der Förderung und Intensivierung ihrer personellen und fachlichen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsam berufen.
- (2) Zur Regelung des Verfahrens schließen die Universität Leipzig und die Forschungseinrichtung eine Vereinbarung. Diese kann insbesondere abweichende Regeln für das Ausschreibungsverfahren und die Zusammensetzung der Berufungskommission enthalten. Die Vorgaben des § 62 Abs. 1 S. 4 bis 6 SächsHSFG sind zu beachten.
- (3) Ruferteilung und Berufung erfolgen durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Dieses führt auch die Berufungsverhandlungen, wobei es sich mit der Universität und der Forschungseinrichtung abstimmt.
- (4) Sofern in der Vereinbarung nicht abweichend festgelegt, gelten die sonstigen Festlegungen dieser Ordnung auch für gemeinsame Berufungen.

§ 25**Außerordentliche Berufungsverfahren**

- (1) Zum Aufbau, zur Erneuerung oder nachhaltigen Stärkung eines Faches oder profilbildenden Bereichs kann der/die Rektor_in nach Anhörung des Senats und des Fakultätsrats und mit Zustimmung des Hochschulrats ein außerordentliches Berufungsverfahren nach § 61 SächsHSFG einleiten. Die Initiative hierzu kann sowohl von der Fakultät als auch vom Rektorat ausgehen.
- (2) Der/Die Rektor_in setzt zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages eine Findungskommission ein, der mindestens vier externe auf dem Fachgebiet anerkannte Wissenschaftler_innen mit Stimmrecht, zwei Fakultätsmitglieder und der/die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme angehören.
- (3) Auftrag der Kommission ist es, dem/der Rektor_in ausgewiesene Wissenschaftler_innen, die das Fachgebiet nachweislich geprägt haben und den mit der zu besetzenden Stelle verbundenen Qualitätsstandard in Forschung und Lehre in überdurchschnittlicher Weise gerecht werden, zu benennen. Die Kandidat_innen sollen erwarten lassen, dass sie das Profil der Fakultät und Universität sowie die Qualität von Forschung und Lehre stärken.

IV. Sonderregelungen**§ 26****Professuren für Theologie oder Religionspädagogik**

- (1) Das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz regelt für Professuren sowie Juniorprofessuren für evangelische Theologie oder evangelische Religionspädagogik zusätzlich die Beteiligung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (§ 105 SächsHSFG). Demnach bedarf
 - die inhaltliche Festlegung der Stelle durch Funktionsbeschreibung durch das Rektorat im Benehmen mit dem Fakultätsrat nach § 59 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG,
 - die Zuordnungs- und Wiederbesetzungsentscheidung in Bezug auf die Stelle nach § 59 Abs. 1 Satz 4 SächsHSFG,
 - die Entscheidung des/der Rektor_in über die Einstellung des Verfahrens bei Nichteinhaltung der Frist zur Vorlage eines Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission nach § 60 Abs. 3 Satz 2 SächsHSFG,

- die Entscheidung des/der Rektor_in über den Fortgang des Verfahrens nach § 60 Abs. 3 Satz 8 SächsHSFG
- die Ruferteilung,
- ggf. die Aufforderung der Berufungskommission, einen neuen Vorschlag vorzulegen, sofern der/die Rektor_in keinen der Vorgeschlagenen beruft oder die Vorgeschlagenen eine Berufung ablehnen und
- die Absicht, das Berufungsverfahren nach § 60 Abs. 4 Satz 9 SächsHSFG einzustellen

des Einvernehmens des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

- (2) Im Übrigen gelten die Festlegungen dieser Ordnung auch für Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren sowie Juniorprofessuren für evangelische Theologie oder evangelische Religionspädagogik.

V. Schlussbestimmungen

§ 27

Vertraulichkeit und Datenschutz

Berufungsverfahren werden in den Gremien unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Die Teilnehmenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zugehörige Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzvorschriften vertraulich zu behandeln.

§ 28
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Sie ersetzt die Berufsordnung der Universität Leipzig vom 19. Juni 2012. Diese Ordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 14. Dezember 2018. Das Rektorat hat am 20. Dezember 2018 sein Benehmen hierzu hergestellt.

Leipzig, den 2. Januar 2019

Prof. Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Zugrundeliegende rechtliche Regelungen, ergänzende Hinweise und Formblätter stehen unter www.uni-leipzig.de/stabsstelle-Berufungsangelegenheiten im Intranet der Universität zur Verfügung.